



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	

Aichach, den 29.02.2024

Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/041/2024	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	18.03.2024	

Betreff:

Ambulante Hilfen zur Erziehung; Anpassung des Fachleistungsstundensatzes

Anlagen

--

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Jugendhilfeausschuss 14.11.2022 (Drucksache 23/018/2022)
--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: geschätzt
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten: <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:

Sachverhalt:

Allgemeine Ausführungen

Ambulante Jugendhilfemaßnahmen sind unterstützende Dienste, die außerhalb der teilstationären und stationären Jugendhilfe erbracht werden, um Kinder, Jugendliche und Familien in den verschiedensten Lebenssituationen zu unterstützen. Im Rahmen von §30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft und §31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) erfolgt Beratung bei Problemen im häuslichen Umfeld, im schulischen Setting oder im sozialen Umfeld. Es geht dabei auch darum, die persönlichen und sozialen Kompetenzen der betroffenen Familienmitglieder zu fördern und deren Entwicklung zu unterstützen sowie bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung diese abzuwenden. Der Fokus im Bereich der ambulanten Jugendhilfemaßnahmen liegt darauf, die Kinder, Jugendlichen und Familien in ihrem gewohnten Lebensumfeld zu unterstützen.

In der Regel werden ambulante Jugendhilfemaßnahmen für die Dauer von 1 Jahr bei ca. 8 Fachleistungsstunden pro Woche für Familien gewährt. Wurden im Rahmen dieses Zeitraums die im Hilfeplan festgelegten Ziele noch nicht erreicht oder haben sich neue Ziele herauskristallisiert, so kann die Hilfe auf ein weiteres Jahr verlängert werden. Laufzeiten von mehr als 2 Jahren sind nicht die Regel, kommen aber aufgrund der zunehmend multiplen Problemlagen der Familien im Landkreis Aichach-Friedberg auch immer öfter vor.

Eine wichtige Prämisse der Kinder- und Jugendhilfe ist es, mit möglichst niedrigschwelligen Hilfemaßnahmen den Problemlagen zu begegnen und den Kindern und Jugendlichen den Bezug zu ihrem Lebensumfeld nach Möglichkeit zu erhalten.

Dies ist mit einer der Hauptgründe, weshalb die ambulanten Jugendhilfemaßnahmen die am häufigsten eingesetzten Jugendhilfemaßnahmen sind und aufgrund der verhältnismäßig hohen Fallzahlen auch zu den kostenintensivsten Posten gehören.

Ein weiteres Einsatzfeld ambulanter Kräfte ist im Bereich koordinierender Kinderschutz (KOKI). Hier werden Fachkräfte verschiedenster Professionen zum Beispiel Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerin eingesetzt. Diese niedrigschwellige Hilfe wird ambulant in Familien mit Kleinkindern eingesetzt.

Mit Stand zum 01.03.2024 betreut der Landkreis Aichach-Friedberg 146 Familien ambulant in den o. g. Bereichen. Die Betreuung schlüsselt sich wie folgt auf:

§ 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	25
§ 30 SGB VIII - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	39
§ 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe	82

Im Rahmen der ambulanten Jugendhilfemaßnahmen werden durch das Kreisjugendamt über die freien Träger der Jugendhilfe Fachkräfte engagiert, die mit den Familien arbeiten.

Im Anbetracht der gestiegenen Hilfebedarfe sowohl im Landkreis Aichach-Friedberg als auch in den Nachbarregionen sowie des allseits verbreiteten Mangels im Bereich der pädagogischen Fachkräfte sieht sich die Jugendhilfe derzeit mit einem massiven Problem konfrontiert, den Bedarfen der Familien in ausreichendem und zeitlich vertretbarem Rahmen gerecht zu werden.

Zuletzt hat sich dieser der Jugendhilfeausschuss am 14.11.2022 (Drucksache 23/018/2022) mit der Fortschreibung der Fachleistungsstundensätze beschäftigt. Derzeitige Beschlusslage ist, dass das Kreisjugendamt Aichach-Friedberg durch den Jugendhilfeausschuss beauftragt/ermächtigt wurde, mit den freien Trägern die ambulanten Stundensätze in Absprache mit den zwei Jugendämtern – Landkreis Augsburg und Stadt Augsburg weiter fortzuschreiben.

Etwaige Tarifsteigerungen nach dem TVöD sollten dabei berücksichtigt werden.

Aufgrund der komplexen Tarifabschlüsse seit 11/2022 (Inflationsausgleich, Sockelbeträge etc.) führte dies zu mehreren Anpassungen:

a) Einzelpersonen und Bürogemeinschaften

01.01.2023 - 31.12.2023 55,38 €

b) freie Träger mit angestelltem Personal

01.10.2022/01.01.2023 - 31.05.2023 60,61 €

01.06.2023 - 31.12.2023 64,08 €

Des Weiteren wurde ab dem 01.01.2023 der km- Ersatz an das bayerische Reisekostenrecht angepasst und auf 0,40 €/km erhöht (vgl. hierzu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG)

Vor diesem Hintergrund hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Augsburg am 18.07.2022 den Beschluss gefasst, den Fachleistungsstundensatz zu erhöhen aber zum anderen auch ab 01.01.2024 bis zur Aufnahme der Tätigkeit einer Kommission für die Entgelte ambulanter Jugendhilfeleistungen nach den jeweils geltenden Anhängen F und G des Rahmenvertrags gem. § 78 f eine Umstellung in der Berechnungsart vorzunehmen. Etwaige Tarifsteigerungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

In Anbetracht der oben dargestellten Gesamtsituation sah sich das Kreisjugendamt Aichach-Friedberg in einer Situation, ebenfalls eine Anpassung seiner Vergütungsstruktur vorzunehmen.

Analog zum Landkreis Augsburg wurde daher auch eine Umstellung der Berechnungsart ab 01.01.2024 vorgenommen. Dies führt zu folgende Steigerungen:

Ab 01.01.2024 – 29.02.2024:

- Einzelpersonen und Bürogemeinschaften 57,95 €
- Träger ohne Regenerationstage 66,89 €
- Träger mit 1 Regenerationstag 67,22 €
- Träger mit 2 Regenerationstagen 67,54 €

Ab dem 01.03.2024:

- Einzelpersonen und Bürogemeinschaften 63,72 €
- Träger ohne Regenerationstage 69,74 €
- Träger mit 1 Regenerationstag 70,07 €
- Träger mit 2 Regenerationstagen 70,41 €

In Anbetracht der derzeitigen Situation hat das Kreisjugendamt die oben dargestellte Erhöhung bereits umgesetzt. Dies geschah gegenüber den freien Trägern ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass der Jugendhilfeausschuss dieses Vorgehen genehmigt.

Die Ansätze für „Erziehungsbeistandschaften“ (HH-Stelle 4553.7600) und „Sozialpädagogische Familienhilfen“ (HH-Stelle 4554.7600) wurden im Haushalt 2024 bereits vorausschauend um insgesamt 277.000,- € angehoben.

Für den Bereich KOKI ist eine Zuordnung in einem Rahmenvertrag bisher nicht vorgesehen. Gleichwohl plant die Verwaltung die tarifliche Steigerung i. H. V. 9,96 % für Einzelpersonen und Bürogemeinschaften auch an die Selbstständigen im Bereich des koordinierenden Kinderschutzes anzuwenden. Derzeit erhalten die Fachkräfte je nach Ausbildung und Einsatzzweck zwischen 46,46€ und 55,38 €.

Der im Vergleich zur Vergütung im Bereich der erzieherischen Hilfen gem. §§ 30, 31 SGB VIII niedrigeren Stundensätzen beruhen im Wesentlichen darauf, dass diese Art der Hilfen weniger im Bereich des Kinderschutzes gewährt werden und zudem in der überwiegenden Anzahl an Fällen keine Diplomsozialpädagogen oder vergleichbare Fachkräfte mit abgeschlossenen Hochschulstudium eingesetzt werden.

Angaben zum Berechnungsmodell:

Die Gebietskörperschaften Augsburg Stadt, Landkreis Augsburg und Landkreis Aichach-Friedberg sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII i.V.m. Art 15 AGSG. In diesem Zusammenhang werden u.a. Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe für ambulante Jugendhilfeleistungen in Anspruch genommen, mit denen daher Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 77 SGB VIII abgeschlossen werden. Teilweise arbeiten die drei Jugendämter mit den gleichen Trägern zusammen, deswegen sollen Grundsätze über Art, Umfang und der Qualität der Leistungen und der Berechnung des Entgeltes abgeglichen und abgestimmt werden. Dabei soll evaluiert werden, ob in Zukunft eine gemeinsame Entgeltverhandlung gegenüber den freien Trägern angestrebt ist.

Zu diesem Zweck schlossen sich die drei Gebietskörperschaften im Herbst 2023 zu einer einfachen Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 KommZG zusammen. Aktuell laufen diesbezüglich Gesprächsrunden mit der wirtschaftlichen und päd. Jugendhilfe sowie der Leitungsebene mit dem Ziel, im Herbst 2024 ein gemeinsames Berechnungsmodell und eine gemeinsame Leistungsvereinbarung für den Bereich der ambulanten Jugendhilfemaßnahmen entwickelt zu haben. Ob dies gelingen wird, ist aufgrund der Unterschiede der drei Regionen aktuell noch nicht absehbar.

Da auch aktuell die Träger mit Forderungen nach Anpassung der ambulanten Fachleistungsstundensätze auf das Kreisjugendamt Aichach-Friedberg massiv zugegangen sind und, wie oben beschrieben, der Bereich der ambulanten Jugendhilfe ein existenzielles Element der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist, hat das Kreisjugendamt Aichach-Friedberg versucht, ein vorläufiges Kalkulationsmodell zu entwickeln und anhand dessen die oben dargestellten Anpassungen ermittelt.

Die Basis der Kalkulation bildet eine möglichst detaillierte Leistungsbeschreibung der Angebote der Träger. In der Leistungsbeschreibung sollen so konkret und aussagekräftig, wie möglich, Ziele, Inhalte und Umfang aller enthaltenen Leistungen definiert werden. Auf diese Leistungsbeschreibung wird hier nicht näher eingegangen.

Das Kreisjugendamt hat begonnen, ein Kalkulationsmodell mit den wichtigsten Leistungserbringern vorzubereiten und bereits Berechnungen durchzuführen.

Das Kalkulationsmodell ist am sog. AFET-Modell (AFET= Bundesverband für Erziehungshilfen) orientiert. Es ist grob folgendermaßen aufgebaut:

Kosten beim freien Träger	
1.1	Durchschnittskosten pro Mitarbeiter
1.2	Kosten der Leitungsebene pro VzÄ
1.3	Kosten der Verwaltung pro VzÄ
1.4	Sachkosten pro VzÄ
	Summe

Abrechenbare Stunden

2.1	Netto Arbeitszeit Jahresstunden
2.2	Fallübergreifende Zeiten pro Jahr
2.3	Betreuungszeit direkt am Klienten
	Summe

Ergebnis	
3.1	Summe der Kosten beim freien Träger
3.2	Summe der abrechenbaren Stunden
	Kosten einer Fachleistungsstunde

Die Berechnung des Fachleistungsstundensätze wird letztendlich dann durch den Quotienten der Kosten des freien Trägers und der anrechenbaren Stunden ermittelt.

Hierbei spielen mehrerer Variablen eine Rolle, die teilweise im Einzelfall mit den Trägern erörtert werden müssen, teilweise aber auch durch allgemein gültige Standards festgelegt werden können.

Die Berechnung der Jahres-Nettoarbeitsstunden erfolgt beispielsweise u.a. durch Festlegung der Krankheitstage, Feiertage, Urlaubstage und Fortbildungstage.

Die Berechnung der Kosten beim freien Trägers ist abhängig von den Variablen Personal- und Sachkosten und Overheadskosten, die es festzulegen und zu verhandeln gilt.

Eine entscheidende Variable ist des Weiteren, welche Tätigkeiten als „direkte Tätigkeit“ definiert und somit über den Fachleistungsstundensatz abgegolten werden und welche Tätigkeiten als „indirekte Tätigkeit“ zusätzlich abgerechnet werden können. Diesbezüglich müssen beispielsweise Entscheidungen hinsichtlich Fahrtzeiten, Berichterstellung, Fehlbesuchen, Kontakte mit Dritten, Vor- und Nachbereitung etc. getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Rückwirkend ab dem 01.01.2024 gelten folgende Erhöhungen der Fachleistungsstundensätze im Bereich der erzieherischen ambulanten Hilfen gem. § 30, 31 SGB VIII:

Ab 01.01.2024 – 29.02.2024:

- ***Einzelpersonen und Bürogemeinschaften*** **57,95 €**
- ***Träger ohne Regenerationstage*** **66,89 €**
- ***Träger mit 1 Regenerationstag*** **67,22 €**
- ***Träger mit 2 Regenerationstagen*** **67,54 €**

Ab dem 01.03.2024:

- ***Einzelpersonen und Bürogemeinschaften*** **63,72 €**
- ***Träger ohne Regenerationstage*** **69,74 €**
- ***Träger mit 1 Regenerationstag*** **70,07 €**
- ***Träger mit 2 Regenerationstagen*** **70,41 €**

2. Rückwirkend ab dem 01.03.2024 werden die Entgelte im Bereich des § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie prozentual in gleicher Weise wie in Nr. 1 (9,96 %) angehoben.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, im begründeten Einzelfall von diesen festgelegten Stundensätzen abzuweichen.

4. Ferner wird die Verwaltung ermächtigt, das vorgestellte Berechnungsmodell weiter fortzuschreiben. Die wichtigsten Träger sind in den Fortschreibungsprozess mit einzubeziehen. Die Verwaltung wird ermächtigt, ab dem 01.01.2025 weitere Erhöhungen anhand der Berechnungsergebnisse dieses Modells vorzunehmen. Der Jugendhilfeausschuss wird von der Verwaltung in der ersten Sitzung des Jahres 2025 über die weitere Fortschreibung informiert.

Kopp, Nadine